

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Gleisbauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs de
construction de voies ferrées
Syndicat Unia
Syna, Syndicat interprofessionnel**

**ZUSATZVEREINBARUNG
zum
Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau 2019
vom 5. Dezember 2018**

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)**
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich

und

die **Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)**
Weinbergstrasse 49, 8006 Zürich einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia**
Weltpoststrasse 20, 3015 Bern

und

die **Gewerkschaft Syna**
Römerstrasse 7, 4601 Olten andererseits

Kapitel I: Anlehnung an die Vereinbarung zum LMV 2019
--

In Anlehnung an die Vereinbarung zum Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2019-2022 (LMV 2019) vom 3. Dezember 2018 zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) sowie der Gewerkschaft Unia und der Gewerkschaft Syna betreffend die Lohnanpassungen 2019 und 2020 im Bauhauptgewerbe gilt auch die Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR betreffend die künftigen Leistungen und Beiträge für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) für das Gleisbaugewerbe.

Kapitel II: GAV Gleisbau 2019 und Lohnanpassungen
--

In Anlehnung an die obengenannte Vereinbarung über den LMV 2019 in Bezug auf die Löhne und weiteren Bestimmungen treffen die oben erwähnten Vertragsparteien die folgende Vereinbarung:

1. Inhalt des GAV Gleisbau

Redaktionelle Anpassungen mittels Globalverweis

Der GAV Gleisbau 2019 entspricht dem am 31.12.2018 gültigen Text des GAV Gleisbau 2016 sowie all seinen Anhängen und den per 31.12.2018 gültigen Protokollvereinbarungen mit den nachfolgenden Änderungen.

Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den LMV 2019 zu verstehen.

(Änderungen, bei denen ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird, sind unterstrichen).

2. Basislöhne

Die Basislöhne gemäss Art. 17 Abs. 1 GAV Gleisbau, Stand 31.12.2018 werden auf den 1.1.2019 um CHF 80 (Monatslöhne) bzw. CHF 0.45 (Stundenlöhne) und auf den 1.1.2020 um CHF 80 (Monatslöhne) bzw. CHF 0.45 (Stundenlöhne) erhöht.

Art. 17 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn)

¹ Basislöhne: Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde):

Basislohn ab dem 1. Januar 2019

Lohnklassen

V		Q		A		B		C	
6'251	35.55	5'716	32.45	5'509	31.25	5'131	29.15	4'624	26.25

Basislohn ab dem 1. Januar 2020

Lohnklassen

V		Q		A		B		C	
6'331	36.00	5'796	32.90	5'589	31.70	5'211	29.60	4'704	26.70

3. Effektivlöhne

Allen dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2019 eine (generelle) Anpassung des Einzellohnes auf allen Lohnklassen gemäss Art. 17 Abs. 1 um jeweils CHF 80/Monat (CHF 0.45/Stunde bei vereinbartem Stundenlohn) sowie per 1 Januar 2020 um jeweils CHF 80/Monat (CHF 0.45/Stunde bei vereinbartem Stundenlohn) gewährt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer im Jahr 2018 (für die Lohnerhöhung per 1.1.2019) bzw. im Jahr 2019 (für die Lohnerhöhung per 1.1.2020) mindestens 6 Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Betrieb gearbeitet hat und «voll leistungsfähig» ist.

Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze gemäss Art. 17 Abs. 1 unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.

Berechnungsgrundlage für die Anpassung ist der Einzellohn vom 31. Dezember 2018 bzw. vom 31. Dezember 2019.

4. Weitere Anpassungen

Art. 2 Abs. 1^{bis} wird aufgehoben

Art. 9 Abs. 6 (neu)

Die Vertragsparteien erachten das Arbeitskräftepotential von älteren Mitarbeitenden als sehr wichtig. Es gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, ältere und langjährige Mitarbeitende sozial verantwortlich zu behandeln. Das verlangt insbesondere bei Kündigungen eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Deshalb findet bei einer beabsichtigten Kündigung von Mitarbeitenden ab Alter 55 rechtzeitig und zwingend ein Gespräch zwischen dem Vorgesetzten und dem betroffenen Mitarbeitenden statt, an welchem dieser informiert und angehört wird sowie gemeinsam nach Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses gesucht wird. Die vorgesetzte Stelle entscheidet abschliessend über die Kündigung.

Art. 12 Abs. 7 lit. b) und d)

b) *Zuschlag und Umfang*: Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, so ist die weitergehende Arbeitszeit Ende des Folgemonats zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu bezahlen. Im Übrigen dürfen pro Monat maximal 25 im laufenden Monat erarbeitete Überstunden auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und soweit der Gesamtsaldo 100 Stunden nicht übersteigt. Alle weiteren im laufenden Monat erarbeiteten Überstunden sind ebenfalls am Ende des Folgemonats zum Grundlohn zu entschädigen.

d) *Ausgleich (Kompensation)*: Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Arbeitnehmenden den ganzen oder teilweisen Ausgleich des bestehenden Überstundensaldos durch Freizeit gleicher Dauer zu verlangen. Er nimmt dabei auf die Wünsche und Bedürfnisse des Arbeitnehmenden soweit möglich Rücksicht, indem insbesondere ganze Tage als Ausgleich angeordnet werden.

Der Überstundensaldo ist bis Ende April jedes Jahres vollständig abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, ist der verbleibende Saldo Ende April zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen.

Bei Austritt während des Kalenderjahres ist basierend auf dem Prorata-Anteil der Jahresarbeitszeit zu verfahren.

Art. 12 Abs. 7^{bis} *Besondere individuelle Überstundenregelung:* Um der besonderen Situation im Gleisbau Rechnung zu tragen, kann von der bestehenden Regelung in Absatz 7 Buchstabe b über den Umfang der auf neue Rechnung vortragbaren Überstunden (25 pro Monat/Gesamtsaldo 100) im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber für Personal in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis abgewichen werden. Zudem können die über 48 Wochenstunden gearbeiteten Stunden ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden, wobei der Überstundenzuschlag gemäss Absatz 7 Buchstabe b in jedem Fall auszubezahlen ist.

Anders als in Absatz 7 Buchstabe d ist der Überstundensaldo bis spätestens Ende Juni des Folgejahres vollständig abzubauen oder zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen.

Das gegenseitige Einvernehmen hat in Schriftform im Voraus jeweils Anfang Kalenderjahr vorzuliegen. Über die geplanten Arbeitszeiten sind die betroffenen Arbeitnehmenden jeweils angemessen zu informieren. Analog Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau kann bei Meinungsverschiedenheiten über die getroffene Vereinbarung die SPK Gleisbau angerufen werden.

Art. 17 Abs. 6 Ziffer 5 (neu) und 6 (neu)

5. Arbeitnehmende, die bereits einen Lehrvertrag im Gleisbaugewerbe abgeschlossen haben, für die Übergangszeit bis zum Lehrbeginn im betreffenden Kalenderjahr. Wird die Lehre ohne Verschulden des Arbeitnehmenden nicht angetreten, ist nachträglich der Mindestlohn der Lohnklasse C geschuldet.
6. Arbeitnehmende, die im Rahmen einer von der SPK Gleisbau im Sinne dieses Artikels genehmigten Integrationsvorlehre praktisch tätig sind, für die Dauer von maximal zwölf aufeinanderfolgenden Monaten; die SPK Gleisbau kann für analoge Ausbildungsgänge vergleichbare Ausnahmen gewähren.

Art. 22 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2 Leistungskürzungen der SUVA: Falls die SUVA bei Verschulden des Versicherten oder bei aussergewöhnlichen Gefahren oder Wagnissen [...] Leistungen von der Versicherung ausschliesst oder herabsetzt, reduziert sich die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers [...] im gleichen Verhältnis.

Art. 30 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung

Abs. 1 *Inkrafttreten und Dauer*: Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und löst den Vertrag vom 14. Dezember 2015 ab. Er dauert grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2022.

Im Jahr 2019 finden keine Verhandlungen gemäss Art. 2 statt.

Änderungen im Anhang 6 GAV Gleisbau

Art. 1^{bis} (neu)

Die Vertragsparteien unterstützen und beteiligen sich am branchen- und regionsübergreifenden Informationssystem Allianz Bau ISAB. Die SPK Gleisbau als Vollzugsorgan sorgt für die zeitgerechte Lieferung der für den Betrieb von ISAB notwendigen Vollzugsinformationen.

Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a erhalten folgenden Wortlaut:

Abs. 2 Befugnis (erster Satz): Die Vertragsparteien des GAV Gleisbau übertragen hiermit der SPK Gleisbau die erforderlichen Befugnisse zur Geltendmachung des gemeinsamen Anspruchs gemäss Art. 357b OR in eigenem Namen auch in gerichtlichen Verfahren.

Abs. 3 lit. a) die arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV Gleisbau inklusive deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen durchzusetzen, sofern im GAV Gleisbau oder in einer anderen Vereinbarung keine andere Lösung getroffen wurde;

Art. 2 Abs. 4^{bis} (neu)

Die SPK Gleisbau kann im Einzelfall beschliessen, dass Arbeitnehmende, denen aufgrund einer abgeschlossenen Lohnbuchkontrolle noch Ansprüche gegen ihren Arbeitgeber zustehen, über ihre jeweiligen Ansprüche informiert werden.

Art. 4 Abs. 2^{bis} (neu)

Die für die Verletzung gesamtarbeitsvertraglicher Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen können von der SPK Gleisbau auch ausgefällt werden, wenn der Betrieb vorsätzlich falsche Angaben zu seinen Mitarbeitern macht oder in anderer Weise die ISAB-Card unrechtmässig erwirkt oder Kontrollverfahren vereitelt.

Art. 4 Abs. 2^{ter} (neu)

Die Kontroll- und Verfahrenskosten sind denjenigen Arbeitgeber und /oder Arbeitnehmern aufzuerlegen, welche Bestimmungen des GAV Gleisbau verletzt haben oder die, sofern keine Zuwiderhandlung gegen den GAV Gleisbau festgestellt worden ist, Anlass zur Kontrolle und /oder zum Verfahren gegeben haben.

Art. 4 Abs. 2 lit. b) erhält folgenden Wortlaut:

b) eine Konventionalstrafe bis zu CHF 50'000.– zu verhängen; in Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche darf die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistung gehen;

Kapitel II: Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien setzen alles daran, dass die geänderten Bestimmungen des GAV Gleisbau gemäss dieser Zusatzvereinbarung so rasch als möglich allgemeinverbindlich erklärt werden.

Kapitel III: Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane, am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich, 5. Dezember 2018

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Benedikt Koch

Gian-Luca Lardi

Patrick Hauser

Für die Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer

Felix Mann

Jakob Haag

Maurizio Carlino

Für die Gewerkschaft Unia

Serge Gnos

Vania Alleva

Nico Lutz

Für die Gewerkschaft Syna

Ernst Zülle

Arno Kerst

Guido Schlupep